

# **Friedhofssatzung der Stadt Simmern/Hunsrück vom 21.12.2015**

Der Stadtrat der Stadt Simmern/Hunsrück hat aufgrund

- des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365)
- der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. März 1983 , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 301) sowie
- der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)

folgende Satzung und Gebührenordnung beschlossen.

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

### **2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Begräbnisregister
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### **4. Grabstätten**

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Familiengräber und Kaufeinzelgräber
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Gemischte Grabstätten
- § 18 Besonderes Kindergrabfeld
- § 19 Aschebeisetzungen

#### **5. Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Allgemeine Festlegungen und Vorschriften

#### **6. Grabmale**

- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

#### **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 vernachlässigte Grabstätten

#### **8. Leichenhalle**

- § 26 Benutzung der Leichenhalle

#### **9. Ehrenfriedhof**

- § 27 Ehrenfriedhof

#### **10. Erhebung von Abgaben**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Gebührenschuldner
- § 30 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 31 Gebühren

#### **11. Schlussvorschriften**

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Simmern/Hunsrück gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung (§ 14 GemO) der Stadt Simmern/Hunsrück. Er hat die Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Simmern/Hunsrück waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In allen anderen Fällen entscheidet der Stadtrat.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § 7 BestG.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
  - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
  - j) mobil zu telefonieren mit Ausnahme von Notrufen oder
  - k) außer zu Zwecken des Gießens von Gräbern Wasser zu entnehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355 abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten gegen Gebühr eine Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist auf Verlangen der Beauftragten des Friedhofsträgers vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (5) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Für die Beisetzung von Aschen gilt ansonsten § 19.

#### **§ 8 Säрге**

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

## **§ 9 Begräbnisregister**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück führt ein Begräbnisregister. Jedes Grab wird mit der Nummer, die es im Begräbnisregister erhalten hat, gekennzeichnet.

## **§ 10 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt 25 Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren 20 Jahre. § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 7 sowie die Vorschriften über die weitere Belegung bleiben unberührt.

Bei Aschen kann die Ruhezeit auf Antrag auf 15 Jahre reduziert werden.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Simmern/Hunsrück. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Lage der Grabstätten innerhalb der Grabfelder bestimmt der Friedhofsträger. Er kann ein gesondertes Grabfeld für Aschebeisetzungen ausweisen.
- (2) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Simmern/Hunsrück. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten werden eingeteilt in
  - a) Reihengräber,
  - b) Familiengräber und Kaufeinzelgräber,
  - c) Rasengräber,
  - d) besondere Kindergräber sowie
  - e) Urnengräber und -kammern.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren (Kindergräber)
  - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren (Erwachsenengräber)
  - c) Reihengräber für Bestattungen nach muslimischem Ritus (Ausrichtung nach Osten)
- (3) Die Gräber haben folgende Maße:
  - a) Kindergräber Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Erwachsenengräber und muslimische Gräber Länge 2,00 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 4 – nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Die Aufforderung zur Abräumung der Grabstätte erfolgt schriftlich. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist.

## § 15 Familiengräber und Kaufeinzelngräber

- (1) Familiengräber oder Kaufeinzelngräber sind Grabstätten, die einer Familie oder einer einzelnen Person für eine bestimmte Benutzungsdauer vorbehalten bleiben.
- (2) Die Nutzungsrechte an Familiengräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Der Erwerb ist erst zur Vornahme einer Beerdigung möglich. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 5 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.  
Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Satz 5 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (3) Kaufeinzeln- und Familiengräber haben folgende Maße:
  - a) Kaufeinzelngrab: Länge 2,30 m, Breite 1,20 m
  - b) Familiengrab: Länge 2,30 m, Breite 2,10 mDer Abstand von Kopfende bis Kopfende beträgt 0,50 m. Der seitliche Abstand zwischen Grabstellen beträgt 0,30 m. Ein Kaufeinzelngrab wird als Einfachgrab vergeben.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Nutzungszeit wird mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt im Familiengrab Beerdigten verlängert gegen Zahlung der zur Zeit des Verlängerungsantrages geltenden Gebühr. Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn die Nutzungsberechtigten von einer gegebenen Wiederbelegungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.
- (5) In den Familiengräbern können die Erwerber, ihre Ehegatten, in gerader Linie mit ihnen Verwandte, deren Ehegatten und angenommene Kinder dieser Person beerdigt werden.



- (6) Die Nutzungsrechte an Familiengräbern werden in geschlossener Reihenfolge auf den für Familiengräber vorgesehenen Grabfeldern eingeräumt. Sind die Familiengrabfelder belegt, so ist für ein neues Familiengrab das Benutzungsrecht an einer Stelle einzuräumen, wo am längsten keine Beerdigung mehr stattgefunden hat und wo kein Nutzungsrecht mehr besteht.
- (7) Nutzungsrechte an Familiengräbern werden nur für höchstens vier Grabstellen eingeräumt und nur dann, wenn Nutzungsberechtigte nach Abs. 5 leben, deren spätere Beerdigung in Simmern/Hunsrück wahrscheinlich ist.
- (8) Auf Familiengräber findet § 14 sinngemäß Anwendung.
- (9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, bei Nichtbefolgung der in Abs. 8 angegebenen Vorschrift trotz Aufforderung durch die Stadt Simmern/Hunsrück und wenn eine Wiederbelegungsmöglichkeit nicht wahrgenommen wird, kann die Stadt über die Grabstätte verfügen, soweit die Ruhefrist des zuletzt Beerdigten abgelaufen ist und mindestens sechs Monate vergangen sind, seitdem die Stadt die Nutzungsberechtigten auf ihre Absicht hingewiesen hat.

## **§ 16 Rasengrabstätten**

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, auf der Erd- oder Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit möglich ist. Die Grabstellen werden im Todesfall der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Rasendoppelgrabstätten werden mit zwei Grabstätten für die Erd- und Urnenbestattung vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann einmalig bis zum Ablauf der Ruhefrist der Zweitbestattung verlängert werden.
- (3) Es ist erlaubt eine Namenstafel mit den Maßen 0,60 m x 0,60 m zu errichten.
- (4) Die Gesamtfläche wird mit Rasen eingesät und von der Stadt Simmern/Hunsrück gepflegt.
- (5) Auf den Grabstellen dürfen keine bepflanzten Blumenschalen oder Töpfe mit Dauergewächsen abgestellt werden, damit die Pflege reibungslos durchgeführt werden kann. In der Zeit vom 21. Oktober bis zum 31. März, spätestens jedoch bis in der Woche nach Ostern, können vor den Grabmälern Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

## **§ 17 Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 3 Buchst. a) und ein Rasengrabfeld nach § 13 Abs. 3 Buchst. c) können durch Beschluss des Stadtrates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erstbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbliebene Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

## **§ 18 Besonderes Kindergrabfeld (Sternenfeld)**

- (1) In speziell zur Verfügung gestellten Grabfeldern ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich.
- (2) Die Nutzung des speziell zur Verfügung gestellten Grabfeldes ist kostenfrei.
- (3) Eine Beisetzung ist nur möglich,
  - a) wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Simmern/Hunsrück oder in der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück liegt, oder
  - b) die Geburt in Simmern/Hunsrück stattgefunden hat.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre.

## **§ 19 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschenbeisetzungen können in Reihen-, Rasen-, Wahl-, Urnengräbern sowie in einer Urnenwand oder auf einem gesondert hierfür ausgewiesenen Teil des Friedhofes erfolgen.
- (2) Die ausgewiesenen Grabstellen für Aschenreste in Reihen-, Rasen-, Wahl-, Urnengräbern haben folgende Maße: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m.
- (3) In einem Reihengrab darf höchstens eine Urne beigesetzt werden. In Familiengräbern, Kaufeinzelgräber sowie den ausgewiesenen Grabstellen für Aschenreste sind zwei Urnen zulässig.

- (4) Der Ablauf der Ruhefrist für die jeweilige Grabstätte beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschenreste. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Friedhofsträger berechtigt, das Aschenbehältnis der Urnenwand zu entnehmen und den Inhalt in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (5) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Frist nicht verlängert, kann die Stadt Simmern/Hunsrück die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Auf dem Friedhof der Stadt Simmern/Hunsrück wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen vorgehalten. Anonyme Beisetzungen können nur stattfinden, wenn dies der Verstorbene schriftlich in einer Willenserklärung festgehalten hat. Eine Vertrauensperson des Verstorbenen kann mit einer glaubhaften schriftlichen Erklärung ebenfalls eine anonyme Beisetzung beantragen. Diese Erklärung muss der Friedhofsverwaltung bei Antragstellung vorliegen. Eine private Grabpflege ist nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung gibt privaten Personen keine Auskunft über die Grablage.
- (7) Urnenkammern sind Grabstätten für Aschebeisetzungen in einer vom Friedhofsträger errichteten Urnenwand. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt und dem Berechtigten für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zur Nutzung zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage besteht nicht. Die Urnenkammern dürfen mit maximal zwei Urnen gleichzeitig belegt werden. Die Nutzungszeit für beläuft sich auf 25 Jahre. Bei jeder Nachbelegung der Urnenkammer verlängert sich die Nutzungszeit automatisch um die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne.

Die Grabtafel kann dem Nutzungsberechtigten übergeben werden, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Gestaltung der Nischenplatten erfolgt nach den Vorgaben des § 20 Abs. 2 dieser Satzung.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Festlegungen und Vorschriften**

- (1) Für die Gestaltung von Erdgräbern gelten folgende Gestaltungsregeln:
  - a) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Räume zwischen und hinter den Grabstätten sind von den Anliegern mit zu unterhalten.

- b) Grabbeete und etwaige Einfassungen aus Stein oder sonstigem Material dürfen nicht über 20 cm, Hecken nicht über 49 cm, Sträucher nicht über 1,00 m und Grabmäler nicht über 1,50 m vom Erdboden aus hoch sein.
  - c) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
  - d) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabunterhaltungspflichtigen sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen, Abbröckeln und dergleichen von Grabmälern verursacht werden.
  - e) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt. Hierfür wird nach Aufstellung des Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage vom Friedhofsträger eine Gebühr erhoben.
  - f) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
  - g) Dauerhaft begründete Lichtinstallationen, Projektionen, Video- und Tonwiedergabegeräte sind nicht erlaubt.
- (2) Für die Gestaltung der Urnenkammern gelten folgende Gestaltungsregeln:
- a) Bei den Grabstätten in der Urnenwand sind nur die vom Friedhofsträger beschafften Nischenplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen:  
Schriftgröße: 2,5 cm Höhe (100 Punkte), Buchstaben gerade, vertieft, gestrahlt, Farbton anthrazit. Ein vertieftes, gestrahltes Kreuz im Farbton anthrazit ist zulässig. Die mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu übernehmen.
  - b) Der Nutzungsberechtigte hat die Beschriftung und Montage der Nischenplatten von einem Steinmetzbetrieb auf seine Kosten fachgerecht nach den Vorgaben vornehmen zu lassen. Die Nischenplatten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Kosten der während der Nutzungszeit anfallenden Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
  - c) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für abgelegte Gegenstände. Grabschmuck (Blumenschalen, Grableuchten, -gestecke, etc.) wird zwei Wochen nach der Bestattung vom Friedhofspersonal entfernt.

## **6. Grabmale**

### **§ 21 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie werden durch den Friedhofsträger überprüft, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Die hierfür entstehenden Kosten sind in der Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte enthalten.
- (2) Scheint die Verkehrssicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage sowie von Teilen davon oder einer Nischenplatte gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. durch Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, entfernte Gegenstände drei Monate aufzubewahren.  
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Melderegister nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat gut sichtbar angebracht wird.

### **§ 23 Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Simmern/Hunsrück entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten

werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistungen wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen erhoben.

- (3) Dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten bleibt es vorbehalten, die Grabstätte auf eigene Kosten vollständig zu räumen und die Entsorgung der Aufbauten vorzunehmen, wenn dies nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten, nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb eines Monats gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich angezeigt wird. Innerhalb eines weiteren Monats nach dieser Anzeige hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Räumung bzw. Entsorgung vorzunehmen. Bei Entfernung des Grabmals durch den Nutzungsberechtigten ist ein Teil der Gebühr zu erstatten (§ 31 Abs. 2, Ziff. 4).
- (4) Vor dem 01.01.2011 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Erfolgen der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu erstatten. Dies gilt nicht bei Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde.
- (5) Die Aufforderung zur Abräumung der Grabstätte erfolgt schriftlich. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 25 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstätte in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte nach seinem Ermessen auf Kosten des Verantwortlichen herrichten oder entfernen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat gut sichtbar angebracht wird.

## **8. Leichenhalle**

### **§ 26 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Er kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) In der Leichenhalle ist ein Raum für die Leichenwäsche eingerichtet.

## **9. Besondere Anlagen**

### **§ 27 Ehrenfriedhof**

(1) Der innerhalb des Friedhofes gelegene Ehrenfriedhof ist nach den Grundsätzen des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ angelegt.

(2) Der Ehrenfriedhof einschließlich des Ehrentempels sowie das Gräberfeld der französischen Soldaten wird zum Andenken und als Mahnung vor den Folgen von Kriegen als eine einheitliche Anlage von der Stadt Simmern/Hunsrück unterhalten. Um die Anlagen stets in einem ihrem Sinn entsprechenden, würdigen Zustand zu halten, ist eine individuelle Pflege einzelner Grabstätten durch Angehörige nicht erlaubt.

## **10. Erhebung von Abgaben**

### **§ 28 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen können entsprechend dem erhöhten Aufwand erhöhte Gebühren erhoben werden.

### **§ 29 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,



5. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,  
Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 30 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 31 Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

#### (1) Bestattungsgebühren

- 1. Bei Kinder bis 5 Jahre für Ausheben, Verfüllen und Ausschmückung des Grabes sowie für Trägerlohn 600,00 €
- 2. Bei Personen über 5 Jahre für Ausheben, Verfüllen und Ausschmückung des Grabes sowie für Trägerlohn 700,00 €
- 3. Beisetzung einer Urne  
Ausheben, Verfüllen und Ausschmückung 350,00 €

#### (2) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 15 - Familiengräber und Kauf Einzelgräber

- 1. Erwerb des Nutzungsrechts an
  - a) einer Einzelgrabstätte 1.270,00 €
  - b) einer Doppelgrabstätte 2.120,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 770,00 €
  - d) eines Urnengrabes (Hälfte eines Einzelgrabes) 750,00 €
  - e) einem Bestattungsplatz im anonymen Urnengrabfeld 700,00 €
  - f) einer Urnenkammer (max. 2 Urnen) einschließlich einer Nischenplatte 1.500,00 €
- 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstelle 30,00 €
  - b) eine Doppelgrabstelle 65,00 €
  - c) jede weitere Grabstelle 30,00 €
  - d) eine Urnenkammer 65,00 €
- 3. Nutzungsgebühr für Reihengräber
  - a) Reihengrab bis 5. Lebensjahr 620,00 €
  - b) Reihengrab ab 5. Lebensjahr 995,00 €

4. Nutzungsrecht für ein Rasengrab	
a) Rasengrab (eine Stelle)	1.250,00 €
b) Rasenurnengrab (2 Urnen)	1.250,00 €
c) Rasendoppelgrab (2 Grabstellen)	2.250,00 €

Beseitigt der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten das Grab selbst sind ihm auf Antrag ohne Verzinsung Gebühren zu erstatten:

a) für ein Reihengrab, Wahlgrab (1 Grabstelle)	520,00 €
b) für ein Doppelgrab (2 Grabstellen)	520,00 €
c) für ein Kindergrab, Rasengrab und Urnengrab	250,00 €

Die Erstattung der nach §§ 23 Abs. 2 Satz 1, 31 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde und dies von der Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle betragen:

a) für die Benutzung des Kühlraumes	85,00 €
b) für die Benutzung des Sezierraumes	200,00 €
c) für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier einschl. Reinigung nach Ausschmückung durch Dritte	175,00 €

(4) Die Gebühr für die Erneuerung einer Nischenplatte an der Urnenwand beträgt: 100,00 €

(5) Die Aufwendungen für die spätere Beseitigung der Grabanlage (Grabsteine, Grabeinfassung, Entfernung der Bepflanzung, Einebnung und Einsaat) sind in den vorstehend unter Nr. 1, 3 und 4 genannten Gebühren enthalten.

(6) Bei einer Nutzungsrechtsverlängerung an Grabstellen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurden, fällt eine Grabbeseitigungsgebühr in Höhe von 520,00 € an.

(7) Die Gebühr für die Genehmigung zur Verrichtung gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof beträgt für die Dauer von 5 Jahren 100,00 €

(8) § 28 Satz 2 bleibt unberührt.

## **11. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung (30 Jahre) seit Verleihung begrenzt.  
Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt Simmern/Hunsrück haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzungen des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch eine Dritte Person oder durch Tiere entstehen.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12 Abs. 2),
  6. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Simmern/Hunsrück entfernt (§ 23 Abs.1),
  7. Grabmale und Grabstätten nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§§ 21,22 und 24),
  8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
  9. Grabstätten vernachlässigt (§ 25) sowie
  10. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung und -gebührenordnung vom 03.02.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Simmern, den 21.12.2015

Gez. Dr. Andreas Nikolay  
Stadtbürgermeister